

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion oder den im Steh-
bezug abgeholt: Vierteljährlich 4.50,
halbjährlich 8.50, jährlich 16.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 1/2 Uhr,
die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Redaktion: Johannisgasse 8.
Expedition: in Wochentags wachsenden
gestiftet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Edo Klemm's Courtin. (Hilfstr. 6a),
Unterstadtstr. 1,
Leipzig.
Katharinenstr. 14, dort. und Adolphstr. 7.

№ 19.

Sonntag den 12. Januar 1896.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeile 20 Wg.
Verlangen unter dem Redaktionsstempel (4sp-
altig) 50 Wg., vor dem Anzeigenmacher
(6spaltig) 40 Wg.
Größere Schriften laut anderen Ver-
einbar, Leichter und Bistren-
nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (geliefert) nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Beilagenzahlung
4 Wg., mit Beilagenzahlung 4 Wg.

Annahmefrist für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe:
Sonntags Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je nach
lokale Stunde früher.
Anzeigen sind nur an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig.

90. Jahrgang.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Aus der Woche.

Die Feier der Wiederaufrichtung des deutschen Reiches,
die wir am Schluss dieser Woche begehen werden, hätte nicht
wahrlich eingetragene werden können, als durch den herrlichen
nationalen Empfang in der Hauptstadt des Kaiserthums,
des Kaisers und seiner Regierung gegenüber der an einem
kammermannen Volks vertriebenem Gemüth. Seit Bismarck
das Wort gesprochen, 'Wir Deutsche fürchten Gott,
nicht die Welt', haben wir uns niemals so als
Nation gefühlt, wie in diesen Tagen. Das ist ein
mal die Freude, die dem Denken und Empfinden der
Deutschen den denkbar größten Auftrieb gegeben, erdöbt
die Organisation und die Dankbarkeit. Es ist eine geringe
zu schätzende Würdigung für die Zukunft, daß Herrscher
und Volk in einer Angelegenheit mit ernstlichem Interesse
sich so ganz verstanden haben. Der Dankesausdruck des Kaisers
hätte sich aber nicht nur auf seine großherzigen und
ausgesprochenen Worte zum Präsidenten Krüger, sondern auch
auf die Wahl von Bismarck, die in den die Interessen und
die Ehre Deutschlands betreffenden Dingen rasch und richtig zu
verfassen und zu handeln wissen. Nicht um eines Tadel zu
vermeiden, sondern um einer praktischen Wahrheit willen
muß es gesagt werden: ohne den 26. October 1894 wäre die
heute herrschende Zufriedenheit mit dem Gang unserer
wichtigen Politik nicht eingetreten.

Als ob sie zu dem stolzen Wissen dieser Zufriedenheit
das geschwänderte Beweise liefern wollten, haben die
Engländer sich in einen beträchtlichen Heer über unsere
Kaiser und unser Land hineingelassen. Sie würden das
wohl unterlassen haben, wenn sie zu erkennen vermocht hätten,
wie verächtlich die Fremden, Unwahrheiten und Verdrehungen
ihrer Presse in Deutschland aufgenommen worden sind und
wie verächtlich man sich über das Colloquium über Politik
erinnert, das der 'Standard' im letzten Sommer dem
deutschen Kaiser zu lesen für gut befunden hat.

Die erste Sitzung der Reichsverträge im Reichstage hat
einen befriedigenden Verlauf genommen. Man kann der Debatte
über den Reichsvertrag keine Züge nachrücken, aber sie hat die
erwartete Gemüthsstimmung gebracht, daß die Parteien, auf die
es ankam, eine Reform zu Stande bringen werden. Diese
dürfte sich in massigen Punkten von der Regierungsvorlage
entfernen, und zwar besonders in der Richtung der
Veränderung, die man namentlich auch in national-liberalen
Kreisen genügt ist. Aber es ist nach den Ausführungen der
Redner dieser Partei zu erwarten, daß die Conservativen nicht
zu befürchten, daß man in der Gesamtheit dem legitimen
Verständnis die Lebenslast benehmen werde. Die Regierung wird sich
also mit gutem Gewissen zu einer Erneuerung verstehen können.
Dem Kaiserne nach ist es nicht in ihrem Interesse gelegen,
dies zu unterlassen. Es handelt sich ohne Zweifel um die
Verfestigung arger Mißstände. So ist z. B. eine auf den
Tisch des Hauses niedergelagerte Probe argentinischen Weizens
von Baarenländigen gar nicht als Weizen erkannt worden;
ihren 'Diagnose' laute auf verdorbenen Regen, und zwei
tadellose Kisten samt verdorbenen Ähren bemühen sich
vergeblich, die Körner zu jermahlen. Dazu wird verführt,
daß es schlechtere Waaren im Termingeschäft geliefert
würden.

Der Herr Reichsminister hat sich prächtig ausgemacht.
Er wendet sich soeben an die Lehrer mit dem Hinweis zum
Anschluß an die jüngeren Christlich-Sozialen, indem er sagt:
'Alles, was Arbeit heißt, kämpft gegen die Übermacht von
Jung und Rent. Berührt ihr dies nicht, ihr, die ihr täglich
ohne meine Kinder um Euch habt, denen man an den
Wahltagen den Zoll anheim lassen kann, den ihre Väter an
den Wahlen zahlte?' Das ist nicht ohne mauseln das
Wort, daß, wenn nicht ein starker Geist der sozialen Reform
kommt, die heutigen Kinder sich später einmal vor Hunger
und Bekleidungslosigkeit zu wehren werden? Es muß
geboten werden, die Staatsmacht muß angewandt werden,
den Weg sozialer Reformen wieder einzuschlagen, der Öffentlich-
keit muß zugesichert werden: Umher oder Verderben!

Der 'Reichsbote' bemerkt zu diesen Worten, sie bewiesen
klar, auf welche demagogische Höhe Herr Reichsminister
gestiegen sei, und fragt: Wird der evangelisch-soziale Congress
das mitmachen? Nun, der evangelisch-soziale Congress
besteht die Socialpolitik nur als demagogisch, womit übrigens
nicht gesagt sein soll, daß er derartige Ausführungen seiner
Mitglieder zu überleben ein ungeschicktes Recht habe.
Aber jedenfalls liegt die Frage nahe, ob die praktische
Politik treibende conservativere Partei und Fraction dulden
kann, daß eine Partei, die sie so geworden wird,
wie Herr Reichsminister es thut, ein Mitglied der conservativen
Partei voranstellen angeht. Dies ist der Fall des Herrn
Stöcker. Er hat zwar erklärt, mit den jungen Christlich-
Sozialen vielfach nicht übereinstimmen, aber er hat sich
nicht nur nicht von ihnen losgelöst, sondern eben die
Berührung eines Vereins begründet, in der die Richtung der
Reichsminister 'Halle' hat, wenn nicht überwiegend vertreten
ist. Und überdies hat Herr Stöcker noch im November
gegen den nichtagrarischen Völk eine Sprache geführt, die
an aufrechter Wirkung hinter der des Reichsminister
nicht zurückbleibt.

Deutsches Reich.

Leipzig, 11. Januar. Zu denjenigen früheren Parla-
mentarier, die im Jahre 1871 Mitglieder des Reichstags
waren, gehört auch, wie wir erfahren, Herr Reichsgerichtsrath
von Grell.

B. C. Berlin, 11. Januar. Verschiedene Zeitungen haben
die Nachricht gebracht, daß die preussische Regierung eine ge-
setzliche Regelung der Arbeits-Vermittelung in Aussicht
genommen habe. Es spricht die 'Leipziger Zeitung'
den preussischen Regierung die Ansicht zu, darauf
zu dringen, daß die Arbeitsgeber gezwungen werden
sollen, offene Arbeitsstellen einer Arbeitsvermittlung
anzubieten. Ein solches Arbeitsvermittlung mit Weisung
und Polizeistrafen ist ebenfalls bisher innerhalb der preussischen
Regierung nicht gedacht worden. Nachdem der Handels-
minister und der Minister des Innern durch Erlass vom

31. Juli 1894 die Errichtung kommunaler Arbeits-
nachweise angeregt und durch Erlass vom 7. März 1895
eine statistische Erhebung der gewerblichen Stellenvermittlung
und der übrigen Arbeitsnachweise für Preußen angeordnet
haben, sind die Ergebnisse dieser Erhebung und Erhebung
insoweit im hiesigen preussischen Bureau ver-
arbeitet und werden demnächst in dessen Zeitschrift veröffent-
licht werden. Diese Ergebnisse zeigen einerseits, daß nur ein
geringer Bruchtheil der Arbeiter beim Stellenwechsel die
Arbeitsvermittlung benutzt, die vorwärts größere Masse durch
Umkehr oder Zeitung-Inserate sich Stellung verschafft, und
andererseits, daß in manchen Landestheilen und insbesondere
in größeren Städten bei den gewerblichen Stellen-Ver-
mittlern und Stellen-Berthern erhebliche Mißstände bestehen.
Ob zur Bekämpfung dieser Mißstände eine Abänderung oder
Erweiterung der in den §§ 35 und 36 der Gewerbe-
ordnung enthaltenen Vorschriften erforderlich ist, wird der
Gegenstand weiterer Erwägung sein. Von der künftigen
Entscheidung der kommunalen und gemeinnützigen Arbeits-
nachweise wird es abhängen, inwiefern staatliche Maßnahmen
zu ihrer Förderung oder organischen Verbindung
in Aussicht zu nehmen sind.

B. Berlin, 11. Januar. Der deutsche Haftpflicht-
Schutzverband geht in einer Anlage zu seinem Geschäfts-
bericht für 1891/95 zur Vervollständigung von Verhältnissen
Aufklärung über das Wesen und die Aufgaben dieser Vereinigung,
die nicht, wie vielfach geglaubt wird, eine Versicherungs-
gesellschaft ist, sondern ein Verband zur Wahrnehmung der
Interessen der gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen
Unternehmer in Bezug auf die Haftpflichtansprüche, die auch
nach Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze gegen die
Unternehmer erhoben werden können. Solchen Ansprüchen ist die
Unternehmer in höherem Maße ausgesetzt, als den nicht
unmittelbar interessierten Kreisen bekannt ist. Insbesondere
findet das Haftpflichtgesetz noch unangenehme Anwendung.
So, wenn in Bergwerke, Steinbrüche, Gruben-
und Fabrikunternehmungen Personen, welche in dem Betriebe
nicht als Arbeiter oder Beamte thätig sind, durch eine in
Ansehung von Betriebsverrichtungen erfolgten Verletzung
des Unternehmers oder eines seiner Angestellten den Tod
oder eine Körperverletzung erlitten haben. Das Haftpflichtgesetz
erträgt sich jedoch auf Betriebsunfälle, wenn von diesen Betriebs-
gefahren betroffen werden, deren Jahresarbeitsverdienst 2000
M übersteigt und auf welche nicht im Statut der betreffenden Ver-
einigung die Unfallversicherungspflicht angeordnet
worden ist. Für Betriebe, die, obwohl sie an sich zu den
versicherungspflichtigen zählen, mit Unfallgefahr für die Ver-
pflichteten nicht verbunden sind, kann der Bundesrath
die Versicherungspflicht ausschließen; ereignet sich in einem
solchen Betriebe dennoch ein Betriebsunfall, so haben
die Geschädigten auf Grund des Haftpflichtgesetzes einen
Erstattungsanspruch an den Unternehmer. Wenn der Unfall den
Tod eines Beschädigten herbeigeführt hat, so gewährt das
Unfallversicherungsgesetz nur den Witwen, den Kindern
(insoweit bis zum vierzehnten Lebensjahre) und den
Hinterbliebenen des Verstorbenen eine Rente. War der Ver-
storbene zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet, Anderen
den Unterhalt zu gewähren, so greift die Bestimmung des
Haftpflichtgesetzes weg, wenn die Geschädigten Anspruch
auf vollen Erlass haben. Beiläufig bemerkt, kann auch eine
Reihe von deutschen Bundesstaaten, die nicht, wie das Reich,
Preußen, Oesterreich, Elsaß-Lothringen u. a., die Unfallversicherung
für ihre Lehensangehörigen und pensionberechtigten Beamten eingeführt
haben, auf Grund des Haftpflichtgesetzes auf Erlass des durch im
Deutsche erlittene Unfälle verursachten Schadens belangt werden.
Die angeführten Beispiele reichen hin, um zu zeigen, daß die
Haftpflicht immer noch eine umfangreiche ist. Der deutsche
Haftpflicht-Schutzverband sucht nun zwar vor allem Dingen
darauf hinzuwirken, daß die noch bestehende Haftpflicht auf
die Versicherungsbedingungen übernommen werden kann, aber er
geht sich selbst darüber hinaus, indem er, daß dieses
Ziel erst nach Jahren zu erreichen sein wird, und ist deshalb
bemüht, durch sachverständige Beratung und den Abschluß
von Verträgen mit Versicherungsgeellschaften seinen Mit-
gliedern die aus der Haftpflicht sich ergebenden Lasten thätig
zu erleichtern.

V. Berlin, 11. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser
und die Kaiserin unternahmen gestern Nachmittag nach der
Frühstückstafel eine gemeinsame Autofahrt. Nach Rückkehr
von derselben empfing der Kaiser den Justizminister Dr. Schön-
feld zum Vortrag, Abends um 7 Uhr folgte er einer Ein-
ladung des Oberst des Militär-Cabinetts zum Diner. Heute
früh machten beide Majestäten einen gemeinsamen Spazier-
gang im Tiergarten. Auf dem Rückwege über die Kaiser
den Vortrag des Staatssecretärs des Innern in dessen
Wohnung; ins königliche Schloß zurückgekehrt, nahm er
den Vortrag des Oberst des Generalstabes, des Inspectors der
ersten Cavallerie-Inspection, sowie des Oberst des Militär-
Cabinetts entgegen. Um 12 1/2 Uhr hatten der Generalstabs-
Secretair Graf Fendel und der kgl. bayerische General a. D.
Ritter von Lampran die Ehre, vom Kaiser empfangen zu
werden.

B. Berlin, 11. Januar. (Telegramm.) Fürst Bismarck
hatte durch ein sehr prächtiges Handschreiben des Kaisers
eine Einladung zu der Feierlichkeiten erhalten, welche zur
Erinnerung an die Neugründung des deutschen Reiches am
18. d. Mts. im Weissen Saale des hiesigen königlichen
Schlosses stattfinden soll. Wie wir hören, hat Fürst Bismarck,
welchem in dem Allerhöchsten Handschreiben auch Wohnung
im königlichen Schloß angeboten war, sich leider bei dem
Kaiser entschuldigen müssen, da nach dem ästhetischen
Urtheile sein Gesundheitszustand es ihm nicht gestatte, die
Reise und die Theilnahme an der historischen Feier in Aus-
sicht zu nehmen. (Wiederholt.)

B. Berlin, 11. Januar. (Telegramm.) Aus Anlaß
der Gedächtnisfeier zur Wiederaufrichtung des
deutschen Reiches hat der evangelisch-Christliche
Gegenüber den Confessionen seines Amtes die Erwartung

ausgesprochen, daß am Sonntag, den 19. d. M., die Gedächtnis-
feier in ihrer Freiheit jener großen Zeit geteilt werden.
Zugleich ist die Aufnahme einer erweiterten Fürbitte
für König und Vaterland in das an diesem Sonntag zu ver-
lesende Gebet geboten worden.

B. Berlin, 11. Januar. (Privattelegramm.) Durch
die von der 'Kreuzzeitung' veröffentlichte Erklärung des
Grafen Finkelshein über die Verhältnissverhältnisse
zu folgender Aufschrift an die 'Nat. Ztg.' veranlaßt:
Gegenüber der neue Thatsachen nicht entzweifelnden Erklärung
des Grafen von Finkelshein in der 'Kreuzzeitung' vom 9. Januar
1896 und gegenüber dem an diese Erklärung in der Woche zum
Ausdruck gebrachten Verlangen einer Gegenüberstellung —
habe ich zu erklären, daß es nicht meine Aufgabe sein kann, mich
in eine öffentliche Polemik einzulassen. Ich bestreite nicht
darauf, Herrschaft zu erlangen, die ich vollständig anrichtige
Angelegenheit erachte. Ich kann lediglich Bezug nehmen auf
meine ausführliche Zusammenfassung und die in derselben abge-
druckt belagten Thatsachen, durch welche die Verhältnisse des
Grafen von Finkelshein widerlegt werden. Auf Grund dieser Thatsachen
ist dem auch der Reichsrath, welchem insbesondere
auch der Vorstand der Eingabe des Grafen von Finkelshein
vom 1. August 1895 überreicht worden ist, zu der
mit den Grundsätzen des preussischen Verfassungsrechts
entsprechende Beschlüsse zu erlassen, die in den letzten und durch-
schnittlichen Verhältnissen, wie im vorliegenden Falle, und
daß das Vorgehen der Staatsanwaltschaft von Anfang an
pflichtgemäß und ausnahmslos gewesen ist: verständig, nicht
verächtlich, aber sicher, und zwar — wie besonders hervor-
zuheben wurde — nicht bloß in der Zeit bis zum Eintritt
meiner Pensionierung und in der Zeit nach deren Beendigung,
sondern auch in der Zwischenzeit vom 15. Juli bis Ende August.

Diese als actenmäßige Thatsachen feststehende richterliche
Feststellung ist für mich bezüglich maßgebend, daß ich in
einer weiteren Erörterung der Angelegenheit mich nicht einzulassen
habe.

Berlin, den 11. Januar 1896.

Dreher,
Cordtbaum.

'Wer haben?' bemerkt hierzu die 'Nat. Ztg.' — 'das
Verfahren der Staatsanwaltschaft in unserer Verortung der
Hannoverschen Gerichtsveränderung ebenfalls im Zusammenhang
als sachgemäß anerkannt. Aber dabei müssen wir bleiben,
daß nach Allem, was vorausgegangen, die Angelegenheit
vom 1. August nur insofern positiv war, als sie zu einer
schleunigen Vernehmung des Grafen Finkelshein über die
Angelegenheit veranlassen konnte, ob seine — abständig aber unabhän-
gig in dieser Beziehung — Aussage sich auf die
Angelegenheit der Herren Hammerstein beziehen sollte.
Aus den Äußerungen des Herrn Oberstaatsanwalts
Dreher vor dem hannoverschen Gericht scheint
vorzugehen, daß das hiesige Landgericht die von der
Staatsanwaltschaft beantragte Vernehmung des Grafen
Finkelshein über die Bedeutung der Angelegenheit vom 1. August
verweigert hat, weil es sich von einer solchen, so lange die ge-
schätzten Schriftstücke nicht vorgelegt, keinen Erfolg verspricht.
Wunderlich der Sinn, welchen Graf Finkelshein mit seiner
Angelegenheit verband, hätte durch seine sofortige Vernehmung
festgestellt werden können, und dies wäre um so wichtiger
gewesen, wenn, wie es wahrscheinlich ist, die Unabständigkeit
der Angelegenheit vom 1. August eine beabsichtigte war.'

B. Berlin, 11. Januar. (Privattelegramm.) Die
'Nat. Ztg.' schreibt: Gegenüber der Ansicht einiger hiesiger
Blätter, daß die von dem Kaiser Befehl in Romern be-
gangenen Straftaten nicht außerhalb des Disciplinar-
verfahrens, also nicht strafgerichtlich geahndet werden
sollten, daß die Eingeborenen gegen verglichen, wie man
sich ausdrückt hat, 'süchtig' seien, haben wir hervorzuheben,
daß für die Weichen in den deutschen Strafgesetzen das
deutsche Strafgesetzbuch gilt. Einem jener Blätter
betont, um die Bezeichnung von der Schuldschuld aufrecht-
erhalten, daß die strafbaren Handlungen gegen Ein-
geborenen begangen worden, auf welche das deutsche
Strafgesetzbuch keine Anwendung finde. Das letztere
hätten auch wir erwidert, es ist aber für die zu
entscheidende Frage gleichgültig; für die Anwendung
des Strafgesetzbuches kommt es im Allgemeinen nicht
darauf an, gegen wen, sondern ob eine strafbare
Handlung begangen worden. Wichtig scheint uns hier
auch die von anderer Seite in Betracht gebrachte Frage, wie
weit die Schuldschuld als 'Kantone' im Sinne des Straf-
gesetzbuches zu betrachten sind, denn das Gesetz über die
Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten ergibt, daß auf dort
von Weichen begangene strafbare Handlungen das deutsche
Strafgesetzbuch anzuwenden ist. Dies ist unserer Ansicht
auch die von der Verhandlung der Untersuchungskammer
hervorgehoben worden, daß die Verurteilung eines Ein-
geborenen der Staatsanwaltschaft nicht bezieht, sondern
es sind Bedenken über die Anwendbarkeit der einzelnen
Paragrafen auf die in Betracht kommenden Handlungen
erhoben worden. Es fragt sich, ob dieselben nicht
durch die Verhandlung vor der Disciplinarkammer be-
seitigt sind.'

Kaiserin Friedrich hat an den Magistrat folgendes
Schreiben gerichtet:

'Dem Magistrat hoch ich sehr wichtig für die Wohlwünsche, welche
er mir an der Schwelle des neuen Jahres in großem Maße und
Anhänglichkeit dargebracht hat. Wenn derselbe bei dem Rückblick
auf das alte Jahr der Erfolge Erwähnung thut, werde ich von mir
mit dem großen Dank empfangen, daß ich die von dem
deutschen Reich, daß ich mich in Zukunft die Gelegenheit
daranbiete. Mein Verhalten mir angelegentlich Interesse
anzuwenden und die Beförderung zu unterstützen, welche auf die
Zukunft gründe und letzlicher Reich geübt hat. — Berlin,
6. Januar 1896. gg. Victoria, Kaiserin und Königin Reich.'

werden. Nach beendigten Gottesdienste verammelten sich die
Mitglieder des Bundesrats, die activen und inactiven Staatsminister
und diejenigen Deputirten, welche dem Bundesrathe in den Jahren 1870
und 1871 angehört haben, im Hotel des Reichstags,
während die Generale, die Weichen Geheimen Räte und die
höchsten Beamten unter der Leitung des Reichstagspräsidenten
des Weichen Saales, die Abgeordneten zum Reichstag und die
Reichstagsmitglieder aus den Jahren 1870 und 1871 aber in dem
Weichen Saale gegenüber dem Thronsaal Platz nahmen. Der
Anfang ist für die Deputirten, welche Weichen tragen, in Gala mit
Weichen von der Seite der Uniform.

Bei dem Festakt, den die Berliner Universität
zur Feier der Gründung des Deutschen Reiches am 18. Januar
in der Aula veranstaltet, wird der Ob. Regierungsrath
Prof. Dr. Weinholt die Festrede halten.

Der Vorstand des Verbandes deutscher evan-
gelischer Pfarrvereine erläßt eine Erklärung gegen die
christlich-socialen Grundzüge und Bestrebungen.

Wittenberg, 11. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser
hat an den hiesigen Magistrat das folgende Antwortschreiben
gerichtet:
'Es ist mir eine herliche Freude gewesen, an der Schwelle des
neuen Jahres auch von Weichen Ihren herzlichsten Glückwunsch
empfangen zu haben. Ich habe die Versicherung, welche Sie mir
über die Verhältnisse in der Kirche vom 1. d. Mts. mit warmem
Interesse entgegen genommen. Die Überlieferung des Weichen
Hauptes, welche Sie auch dem hiesigen Magistrat überreicht haben,
werde ich auch dem hiesigen Magistrat Weichen besonders landes-
ständigen Wohlwünschen jenseits und freudigen Anteil an ihnen
ernehmen, und Weichen Weichen und Ihren Bemühen zu Tag und
Nacht anwenden. Mit dieser Versicherung gebe ich den Magistrat
und den Stadtverordneten mein Weichen Dank zu erkennen.
Kaiserin, den 4. Januar 1896. Wilhelm II.'

Von der Kaiserin Friedrich ist den hiesigen Weichen
folgendes Antwortschreiben zugegangen:
'Der Magistrat und die Stadtverordneten der Weichen
Weichen haben mich durch Ihre Wohlwünsche zum Jahres-
abschluss sehr erfreut und auch die Worte, mit welchen Sie beim
Rückblick auf die großen Ereignisse der Zeit vor 25 Jahren der
Wichtigkeit des in Gott ruhenden Reiches und Weichen Reiches
gedenken, mich zu besonderem Danke verpflichtet. Sehr verdaulich
ist mir die Versicherung, welche Sie mir über die Weichen
mit dem Ausdruck des aufrichtigen Wunsches zu dem eben
begonnenen neuen Jahr für das Wohl der Weichen Weichen, welche
Weichen Weichen an allen Ihren Interessen sehr ernstlich
betheiligen, den 6. Januar 1896. Victoria, Kaiserin und Königin
Reich.'

Conrad, 10. Januar. Die Franziskaner-Abtei
Lassau, deren Errichtung in Conrad schon lange
angebahnt wurde, soll, wie es heißt, auf Antrag des
Präsidenten von Conrath vom Weichen nicht
genehmigt werden sein.

Wien, 10. Januar. Der landwirtschaftliche
Verein für Ostpreußen hat an den Reichstag die
Bitte gerichtet, er werde beschließen, daß in dem Gesetz zur
Bekämpfung des unautonomen Weichen nicht nur
Beschlüssen mit gewerblichen Zwecken, sondern auch Beschlüssen
mit landwirtschaftlichen Zwecken das Landgericht und
Strafantragrecht (nach § 1 und § 12 des Entwurfs eines
Gesetzes zur Bekämpfung des unautonomen Weichen vom
3. December 1895) geändert werden.

Wien, 9. Januar. Wegen Abtrudels des im
'All' erschienenen Gedichtes 'Der Song an Stenig' wurde die
betreffende Nummer der 'Zürcherer Tribune' be-
schlagnahmt. (Zit. Ztg.)

Wien, 11. Januar. Das Cultusministerium
erläßt folgende Verordnung:
'Am 18. Januar geborene ganz Weichen der großen
Weichen, die von 25 Jahren an ausgrüßen sind, des großen
ausgesprochenen Reiches, wider und die Weichen Weichen
als Weichen und Weichen Reich der Weichen und
Weichen Reich, welche ohne Zweifel auch
ohne weitere Anweisung des Weichen Reiches
werden, daß am Sonntag, den 18. Januar, im Hauptgebäude der
Weichen des 18. Januar Weichen Weichen werden, und sollen
an dem, den ganzen Weichen Reich als Reich zu gehalten.'

Tarnobrzeg, 11. Januar. (Telegramm.) Der Graf
Fitzing und die Großherzogin gedenken sich zur Feier
des 18. Januar nach Berlin zu begeben.

Karlshagen, 10. Januar. Dem hiesigen Commandeur
des 14. Armecorps, General der Infanterie v. Schlichting,
ist der von ihm nachgehende Weichen durch nachfolgende
Cabinetordre geordnet worden:
'Am 18. Januar geborene ganz Weichen der großen
Weichen, die von 25 Jahren an ausgrüßen sind, des großen
ausgesprochenen Reiches, wider und die Weichen Weichen
als Weichen und Weichen Reich der Weichen und
Weichen Reich, welche ohne Zweifel auch
ohne weitere Anweisung des Weichen Reiches
werden, daß am Sonntag, den 18. Januar, im Hauptgebäude der
Weichen des 18. Januar Weichen Weichen werden, und sollen
an dem, den ganzen Weichen Reich als Reich zu gehalten.'

Wien, 10. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser
hat an den hiesigen Magistrat das folgende Antwortschreiben
gerichtet:
'Es ist mir eine herliche Freude gewesen, an der Schwelle des
neuen Jahres auch von Weichen Ihren herzlichsten Glückwunsch
empfangen zu haben. Ich habe die Versicherung, welche Sie mir
über die Verhältnisse in der Kirche vom 1. d. Mts. mit warmem
Interesse entgegen genommen. Die Überlieferung des Weichen
Hauptes, welche Sie auch dem hiesigen Magistrat überreicht haben,
werde ich auch dem hiesigen Magistrat Weichen besonders landes-
ständigen Wohlwünschen jenseits und freudigen Anteil an ihnen
ernehmen, und Weichen Weichen und Ihren Bemühen zu Tag und
Nacht anwenden. Mit dieser Versicherung gebe ich den Magistrat
und den Stadtverordneten mein Weichen Dank zu erkennen.
Kaiserin, den 4. Januar 1896. Wilhelm II.'

Wien, 10. Januar. Der landwirtschaftliche
Verein für Ostpreußen hat an den Reichstag die
Bitte gerichtet, er werde beschließen, daß in dem Gesetz zur
Bekämpfung des unautonomen Weichen nicht nur
Beschlüssen mit gewerblichen Zwecken, sondern auch Beschlüssen
mit landwirtschaftlichen Zwecken das Landgericht und
Strafantragrecht (nach § 1 und § 12 des Entwurfs eines
Gesetzes zur Bekämpfung des unautonomen Weichen vom
3. December 1895) geändert werden.

Wien, 9. Januar. Wegen Abtrudels des im
'All' erschienenen Gedichtes 'Der Song an Stenig' wurde die
betreffende Nummer der 'Zürcherer Tribune' be-
schlagnahmt. (Zit. Ztg.)

Wien, 11. Januar. Das Cultusministerium
erläßt folgende Verordnung:
'Am 18. Januar geborene ganz Weichen der großen
Weichen, die von 25 Jahren an ausgrüßen sind, des großen
ausgesprochenen Reiches, wider und die Weichen Weichen
als Weichen und Weichen Reich der Weichen und
Weichen Reich, welche ohne Zweifel auch
ohne weitere Anweisung des Weichen Reiches
werden, daß am Sonntag, den 18. Januar, im Hauptgebäude der
Weichen des 18. Januar Weichen Weichen werden, und sollen
an dem, den ganzen Weichen Reich als Reich zu gehalten.'

Wien, 10. Januar. (Telegramm.) Der Kaiser
hat an den hiesigen Magistrat das folgende Antwortschreiben
gerichtet:
'Es ist mir eine herliche Freude gewesen, an der Schwelle des
neuen Jahres auch von Weichen Ihren herzlichsten Glückwunsch
empfangen zu haben. Ich habe die Versicherung, welche Sie mir
über die Verhältnisse in der Kirche vom 1. d. Mts. mit warmem
Interesse entgegen genommen. Die Überlieferung des Weichen
Hauptes, welche Sie auch dem hiesigen Magistrat überreicht haben,
werde ich auch dem hiesigen Magistrat Weichen besonders landes-
ständigen Wohlwünschen jenseits und freudigen Anteil an ihnen
ernehmen, und Weichen Weichen und Ihren Bemühen zu Tag und
Nacht anwenden. Mit dieser Versicherung gebe ich den Magistrat
und den Stadtverordneten mein Weichen Dank zu erkennen.
Kaiserin, den 4. Januar 1896. Wilhelm II.'

Wien, 10. Januar. Der landwirtschaftliche
Verein für Ostpreußen hat an den Reichstag die
Bitte gerichtet, er werde beschließen, daß in dem Gesetz zur
Bekämpfung des unautonomen Weichen nicht nur
Beschlüssen mit gewerblichen Zwecken, sondern auch Beschlüssen
mit landwirtschaftlichen Zwecken das Landgericht und
Strafantragrecht (nach § 1 und § 12 des Entwurfs eines
Gesetzes zur Bekämpfung des unautonomen Weichen vom
3. December 1895) geändert werden.

Wien, 9. Januar. Wegen Abtrudels des im
'All' erschienenen Gedichtes 'Der Song an Stenig' wurde die
betreffende Nummer der 'Zürcherer Tribune' be-
schlagnahmt. (Zit. Ztg.)

Wien, 11. Januar. (Telegramm.) Der Prinz
Regent verließ dem deutschen Gesandten in Tokio, Legations-
rath Freiherrn von Quastadt, dem Weichen Reichs-
minister